



Gemeindekanzlei
Hauptstrasse 15, 8872 Weesen
Telefon: 058 228 76 04
sekretariat@weesen.ch

Wie erwerbe ich das Weesner Bürgerrecht?



Informationen für Einbürgerungswillige
(Schweizer Bürger)

1. Einbürgerungsverfahren

Es wird zwischen der Besonderen und der Allgemeinen Einbürgerung unterschieden.

1.1. Besondere Einbürgerung

Voraussetzung	• 5 Jahre Wohnsitz in Weesen
Entscheid	• Der Einbürgerungsrat entscheidet über das Bürgerrecht der Gemeinde Weesen und Ortsgemeinde Weesen. • Bei Nicht-Kantonsbürgern beantragt das Departement des Innern, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, der Regierung den Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zu erteilen.

1.2. Allgemeine Einbürgerung

Schweizerinnen und Schweizer, welche die Voraussetzungen für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung nicht erfüllen, können nach folgendem Verfahren eingebürgert werden:

Entscheid	• Der Einbürgerungsrat entscheidet über das Bürgerrecht der Gemeinde Weesen • Amtliche Publikation und öffentliche Auflage • Bei einer Einsprache gegen die Einbürgerung entscheidet die Bürgerversammlung abschliessend darüber • Bei Nicht-Kantonsbürgern beantragt das Departement des Innern, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, der Regierung den Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zu erteilen
------------------	---

1.3. Einbezug Kinder

- Kinder werden in der Regel ins Gesuch der Eltern einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausüben.
- Kinder, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, müssen ein eigenes Gesuch stellen.

2. Ablauf

2.1. Abholen Gesuchsunterlagen / Erstgespräch

Der Bewerber/die Bewerberin meldet sich beim Sekretariat des Einbürgerungsrates. In diesem Beratungsgespräch wird folgendermassen vorgegangen:

- Prüfung des anzuwendenden Verfahrens
- Abgabe des Gesuchsformulars
- Abgabe der Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren
- Beantwortung von Fragen

2.2. Einbürgerungsgesuch

Das vollständig ausgefüllte Formular kann beim Sekretariat des Einbürgerungsrates abgegeben werden.

Gespräch Einbürgerungsrat

Das Sekretariat des Einbürgerungsrates prüft die eingereichten Unterlagen und holt, wenn nötig, weitere Auskünfte ein. Bei Bedarf wird der Bewerber/die Bewerberin zu einem Gespräch mit dem Einbürgerungsrat eingeladen.

2.3. Erteilung Gemeindebürgerrecht

Der Einbürgerungsrat entscheidet abschliessend über das Bürgerrecht der Gemeinde Weesen und Ortsgemeinde Weesen. Bei der allgemeinen Einbürgerung (s. Ziffer 1.2) wird das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durchgeführt.

2.4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts bei Nichtkantonsbürgern

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürgerinnen und –bürger wird erst mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam.

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts, werden die Unterlagen dem Departement des Innern, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand weitergeleitet. Dieses beantragt der Regierung, den Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zu erteilen.

3. Weitere Informationen

3.1. Beibehaltung anderer Kantonsbürgerrechte

Ob Sie Ihr bisheriges Bürgerrecht automatisch behalten oder nicht hängt davon ab, in welchem Kanton Sie bis jetzt Bürger sind. In einigen Kantonen muss eine Beibehaltungserklärung (in manchen Kantonen kostenpflichtig) eingereicht werden. Einige Kantone kennen auch eine Beschränkung bei der Anzahl Bürgerrechte. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Sekretärin des Einbürgerungsrates oder das Amt für Bürgerrecht Ihres Bürgerrechtkantons.

3.2. Änderungen im Personenstand während dem Einbürgerungsverfahren

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) und Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens umgehend dem Sekretariat des Einbürgerungsrates zu melden.

Bei Nichtkantonsbürgern sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts Änderungen im Personenstand umgehend dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand mitzuteilen.

3.3. Wohnsitzwechsel

Ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde während des Verfahrens wirkt sich negativ aus. In der neuen Wohngemeinde muss die Anforderung an die Wohnsitzdauer wiederum erfüllt sein, bevor ein neues Gesuch gestellt werden kann.

3.4. Kosten der Einbürgerung

Folgende Gebühren werden im Einbürgerungsverfahren von der Gemeinde in Rechnung gestellt:

Art der Einbürgerung	Gebühr pro Gesuch
Allgemeine Einbürgerung Schweizer	Fr. 700.--
Besondere Einbürgerung Schweizer	Fr. 400.--

Sollte ein/e Einbürgerungsbewerber/in das Gemeindebürgerrecht aus diversen Gründen (Rückzug, Wegzug, Ablehnung etc.) nicht erhalten, werden die bisher aufgelaufenen Aufwendungen in Rech-

nung gestellt. Bei Nichtkantonsbürgern stellt der Kanton jeweils noch eine zusätzliche Gebühr in Rechnung.

3.5. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- in der Kantonsverfassung (sGs 111.1)
- im Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (sGs 121.1)
- im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGs 821.5)

Das Bundesgesetz kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, gegen Gebühr bezogen werden. Im Internet sind die Gesetze publiziert unter www.admin.ch und www.gallex.ch.